

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 32

**zum Entwurf eines Dekrets
über einen Sonderkredit für die
Änderung der Kantonsstrasse
K 65a im Abschnitt Oberhofen-
Kirche, Gemeinde Inwil**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat eine Änderung der Kantonsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.) in der Gemeinde Inwil mit Kosten von 3,8 Millionen Franken.

Der Kantonsstrassenabschnitt Oberhofen bis Kirche in Inwil ist eine stark befahrene Hauptstrasse mit grossem Lastwagenanteil, der den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und Funktionstüchtigkeit einer Kantonsstrasse nicht mehr genügt. Der Fahrbahnbelag ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Besonders gefährdet sind Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende. Radverkehrsanlagen fehlen gänzlich. Die bestehenden Fussgängeranlagen gewähren nur ungenügende Sicherheit. Die Grenzwerte für Lärm werden in diesem Strassenabschnitt überschritten, teilweise werden sogar Alarmwerte erreicht.

Mit dem Projekt soll die Strasse massvoll erneuert und ausgebaut werden. Die Sicherheit soll durch Schutzmassnahmen für die schwächeren Strassenbenutzerinnen und -benutzer für alle erhöht werden. Zudem sollen die Anwohnerinnen und Anwohner besser vor den Verkehrsimmisionen geschützt werden.

Das Projekt umfasst die folgenden baulichen Massnahmen:

- Oberbausanierung der Fahrbahn und der Trottoirs sowie Sanierung der Strassenentwässerung auf einer Länge von 420 Metern,*
- Sanierung der Strassenbeleuchtung und der Durchlässe des Schwinibachs und des Eibelerbachs,*
- Neubau eines Rad-/Gehwegs von Oberhofen bis Pannerhof mit Querungshilfe,*
- Bau zweier Mittelinseln mit Fussgängerübergang beim Pannerhof und Markierung von Bushaltestellen auf der Fahrbahn,*
- Neubau des Strassenstützkörpers beim Pannerhof,*
- Massnahmen für den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmimmisionen (lärmärmer Belag, Erleichterungen bei 52 Liegenschaften, Schallschutzfenster bei 10 Gebäuden).*

Der Baubeginn richtet sich nach den für den Kantonsstrassenbau verfügbaren Mitteln und dem weiteren Verlauf des Kredit- und Bewilligungsverfahrens. Er ist im Jahr 2005 vorgesehen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.) in der Gemeinde Inwil. Das Projekt umfasst die Sanierung des Strassenoberbaus, das Erstellen von Anlagen für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende, die Sanierung der Strassenbeleuchtung und zweier Bachdurchlässe sowie die Realisierung von verschiedenen Lärmschutzmassnahmen.

I. Vorgesichte

Auf Ersuchen des Gemeinderates Inwil nahm der Grosse Rat das Strassenbauprojekt zur Sanierung der K 65a Oberhofen (exkl.)–Käserei in das Mehrjahresprogramm 1991–1994 auf. Dabei wurde eine Ausführung in Etappen in Erwägung gezogen. Das erste Teilstück, Kirche–Käserei, wurde 1995–1996 ausgebaut. Im Mehrjahresprogramm 1995–1998 wurde die zweite Etappe, Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.), jedoch aus Spargründen gestrichen. Die Strasse wurde in der Folge den steigenden Bedürfnissen immer weniger gerecht. Gleichzeitig hat die Qualität der Bausubstanz weiter abgenommen.

II. Bedürfnis

Der Strassenabschnitt Oberhofen–Kirche ist Teil der Verbindungsstrasse vom Seetal zum Autobahnanschluss A 14 in Gisikon. Die Strasse weist einen durchschnittlichen Tagesverkehr von rund 8400 Motorfahrzeugen auf, davon rund 10 Prozent Lastfahrzeuge. Das grosse Verkehrsaufkommen beeinträchtigt die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der Radfahrenden. Anlagen für Radfahrende fehlen gänzlich. Die vorhandenen Fussgängeranlagen gewähren nur ungenügende Sicherheit. Der Strassenoberbau und die Strassenentwässerungsanlagen befinden sich in einem schlechten Zustand.

Für die Anwohnerinnen und Anwohner dieses Strassenabschnitts bringt der Verkehr grosse Lärmimmissionen. Bei den an die Strasse angrenzenden Häusern wird der Immissionsgrenzwert, teilweise sogar der Alarmwert, überschritten. Die Strassenverwaltungsbehörde ist gemäss Umweltschutzgesetzgebung zur Lärmsanierung verpflichtet und stuft die Sanierung als dringlich ein.

III. Beschlüsse des Grossen Rates

Ihr Rat hat diesem ausgewiesenen Bedürfnis bereits mit entsprechenden Beschlüssen Rechnung getragen:

- Sie haben das Projekt in das geltende Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen mit folgendem Wortlaut aufgenommen (fälschlich unter K 65): K 65a Inwil, Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.), Strassenausbau, Oberbausanierung, sowie Sammelrubrik Massnahmen zugunsten Lärmschutz.
- Im Rad routenkonzept 1994 sind im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.) Massnahmen in zweiter Priorität vorgesehen (Art der Massnahme offen). Das Rad routenkonzept bildet eine behördlerverbindliche Grundlage für die Aufstellung des Bauprogramms für die Kantonsstrassen.

IV. Planung

Mit der Planung wurde im Sommer 1999 begonnen. Eine eingehende Untersuchung des Oberbaus der Kantonsstrasse und der Entwässerungsanlagen ergab ein äusserst ungünstiges Schadenbild. Die Sanierung der Betonfahrbahn mittels eines darüberliegenden Asphaltbelags (Hocheinbau) wurde einer vollwertigen Sanierung mit Entfernung der Betonplatten gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung ergab, dass der

Ersatz der Betonplatten durch einen neuen Oberbau rationeller und wirtschaftlicher ist.

Das Strassenprojekt und die Unterlagen zum Lärmschutz (Strassensanierungsprogramm und Gesuche um Sanierungserleichterungen) wurden im Sinn der §§ 65 und 70 des Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755) öffentlich aufgelegt. Am 28. Mai 2003 hat das Amt für Umweltschutz die beantragten Sanierungserleichterungen gewährt. Am 2. Dezember 2003 hat unser Rat über die Einsprachen entschieden, die Stellungnahmen behandelt, dem Strassensanierungsprogramm zugestimmt und die Projektbewilligung erteilt.

V. Projektziele und Massnahmen

1. Ziele

Mit dem Projekt sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch Schutzmassnahmen für die schwächeren Strassenbenutzerinnen und -benutzer und Sanierung von Gefahren- und Unfallstellen,
- genügende Verkehrsflächen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- möglichst kleine Eingriffe in die angrenzenden Grundstücke,
- wirtschaftlich optimierter Mitteleinsatz bezüglich Investitions- und Betriebskosten,
- besserer Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor dem Verkehrslärm.

2. Massnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

a. Strassenbau

- Erstellung eines Rad-/Gehwegs von Oberhofen bis zum Pannerhof,
- Oberbausanierung der Fahrbahn und des südseitigen Trottoirs,
- Belagserneuerung mit Einbau eines lärmarmen Belags,
- Sanierung der Strassenbeleuchtung,
- Sanierung und Ergänzung der Strassenentwässerungsanlagen,
- Sanierung der Durchlässe des Schwinibachs und des Eibelerbachs,
- Bau von zwei Mittelinseln und von Bushaltestellen, Neubau Strassenstützkörper beim Pannerhof, Anpassungsarbeiten, Verlegung Zufahrten.

b. Strassensanierungsprogramm (Lärmschutz)

- Einbau von Schallschutzfenstern bei 10 Gebäuden,
- Gewährung von Erleichterungen bei 52 Liegenschaften,
- lärmärmer Belag im Abschnitt Oberhofen bis Kirche.

VI. Auflage- und Bewilligungsverfahren

1. Planauflage

Die öffentliche Planauflage des Strassenprojekts, des Strassensanierungsprogramms und der Gesuche um Sanierungserleichterungen fand vom 16. Oktober bis 14. November 2000 auf der Gemeindeverwaltung Inwil statt. Es wurden neun Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt und vier Stellungnahmen zum Strassensanierungsprogramm eingereicht. Sieben Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt und drei Stellungnahmen zum Strassensanierungsprogramm konnten gütlich erledigt werden. Zwei Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt wurden durch unseren Rat abgewiesen. Die vierte Stellungnahme zum Strassensanierungsprogramm wurde abschlägig beurteilt.

2. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat Inwil stimmt dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse und dem Strassensanierungsprogramm für den Abschnitt Oberhofen bis Kirche in der vorliegenden Form zu.

3. Stellungnahmen der Amtsstellen

Die beteiligten kantonalen Amtsstellen stimmen dem Projekt zu. Das Amt für Umweltschutz gewährte die beantragten Sanierungserleichterungen. Das Strassensanierungsprogramm wurde durch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) geprüft und genehmigt.

4. Beurteilung des Projekts

Mit dem Vorhaben können die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere Schülerinnen und Schüler, besser geschützt werden. Die Sicherheit wird für sämtliche Verkehrsteilnehmer verbessert. Das Projekt berücksichtigt die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer sowie der Anstösserinnen und Anstösser. Der Eingriff in die angrenzenden Grundstücke wurde auf ein Minimum reduziert. Das Strassenprojekt entspricht den in § 2 StrG festgelegten Grundsätzen.

Das gemäss Artikel 19 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) erarbeitete Strassensanierungsprogramm und die beantragten Erleichterungen bei der Sanierung tragen den Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung.

5. Projektbewilligung

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2003 haben wir das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Kirche (exkl.) (Strassenausbau, Oberbausanierung) bewilligt und dem Strassensanierungsprogramm im Abschnitt Oberhofen (exkl.)–Einmündung K 17a, Gemeinde Inwil, zugestimmt.

VII. Kosten und Finanzierung

1. Kostenvoranschlag (Stand November 2003)

Strassenbau

- Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 300 000.–
- Baukosten Strassenbauarbeiten	Fr. 2 430 000.–
- Honorar und Nebenkosten	Fr. 292 000.–
- Unvorhergesehenes	Fr. 321 000.–
- MwSt. 7,6%	Fr. 247 000.–
Total	Fr. 3 590 000.–

Lärmschutz

- Erstellen Strassensanierungsprogramm	Fr. 30 000.–
- Mehrkosten «lärmärmer» Deckbelag	Fr. 25 000.–
- Schallschutzfenster	Fr. 97 000.–
- Honorarkosten, Nebenkosten	Fr. 25 000.–
- Projektleitung, Diverses	Fr. 25 000.–
- Unvorhergesehenes	Fr. 8 000.–
Total	Fr. 210 000.–

Gesamttotal inkl. Honorar und 7,6% MwSt.

Fr. 3 800 000.–

2. Bundesbeitrag

An Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden, lärmsanierungspflichtigen Straßen leistet der Bund Beiträge (Art. 21 ff. LSV). Das Buwal genehmigte das Strassensanierungsprogramm am 4. März 2003. Dieses ist im aktuellen Mehrjahresplan 2003–2006 gemäss Artikel 24 LSV enthalten. Der Mehrjahresplan wurde dem Bundesamt für Straßen (Astra) Ende September 2002 eingereicht.

Mit der Projektbewilligung durch unseren Rat und dem Bau- und Kreditbeschluss durch Ihren Rat werden die Voraussetzungen für ein Beitragsgesuch an das Astra gegeben sein. Das Verkehrs- und Tiefbauamt wird nach Ihrer Beschlussfassung

beim Astra das Gesuch um Beitragszusicherung einreichen. Der Bundesbeitrag beträgt ungefähr 57 750 Franken (voraussichtlich 27,5% der anrechenbaren Kosten für den Lärmschutz).

3. Finanzierung

Die auf 3,59 Millionen Franken veranschlagten Kosten für das Strassenbauvorhaben und die auf 0,21 Millionen Franken veranschlagten Kosten für den Lärmschutz sind zunächst den Vorschusskontos 61.20.53.501.00.856 (Strassenprojekt) und 61.20.53.501.00.833 (Lärmschutz) zu belasten und jeweils auf Jahresende sowie nach Abschluss der Bauarbeiten auf Konto 61.20.53.501.00, Kantonsstrassen, zu übertragen.

Die Bundesbeiträge werden der Strassenrechnung (Rubrik 61.20.53.660.00 Bundesbeiträge) gutgeschrieben (§ 83 Abs. 1 StrG).

VIII. Ausführung

Nach unserer Projektbewilligung und der Beschlussfassung durch Ihren Rat ist folgender Zeitplan vorgesehen:

2004: Erstellung Ausführungsprojekt, Submission Baumeister

2005: Beginn der Ausführungsarbeiten

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass keine Rechtsmittel ergriffen werden und dass die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 2. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Dekret
über einen Sonderkredit für die Änderung der
Kantonsstrasse K 65a im Abschnitt Oberhofen
(exkl.)-Kirche (exkl.), Gemeinde Inwil**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Dezember 2003,
beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 65a, Abschnitt Oberhofen (exkl.)-Kirche (exkl.), Strassenausbau, Oberbausanierung; Abschnitt Oberhofen (exkl.)-Einmündung K 17a, Strassensanierungsprogramm gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV), Gemeinde Inwil, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 3 800 000.– (Preisstand November 2003) wird bewilligt.
3. Die Aufwendungen des Strassenbauvorhabens im Betrag von 3,59 Millionen Franken sind dem Vorschusskonto 61.20.53.501.00.856 und die Aufwendungen für den Lärmschutz im Betrag von 0,21 Millionen Franken sind dem Vorschusskonto 61.20.53.501.00.833 zu belasten und jeweils auf Jahresende sowie nach Abschluss auf das Konto 61.20.53.501.00, Kantonsstrassen, zu übertragen.
4. Die geleisteten Bundesbeiträge werden der Strassenrechnung (Rubrik 61.20.53.660.00 Bundesbeiträge) gutgeschrieben.
5. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Beilagen

1. Fotodokumentation (Mängel der Kantonsstrasse)
2. Übersichtsplan
3. Situation 1:1000 mit typischen Querprofilen

Mängel der Kantonsstrasse K 65a, Abschnitt Oberhofen-Kirche, in der Gemeinde Inwil



Blickrichtung Kirche: Schäden an der Kantonsstrasse



Blickrichtung Kirche: Schäden an der Kantonsstrasse, keine Radverkehrsanlagen



Blickrichtung Oberhofen: schmales Trottoir, keine Radverkehrsanlagen



Blickrichtung Kirche: schmale Fahrbahn, keine Radverkehrsanlagen

